

Franz Zimmermann Ges.m.b.H.
Deutschstraße 8
1230 Wien

Konformitätserklärung
für Materialien aus Kunststoff
die mit Lebensmittel in Kontakt
kommen

Datum:
27. Jänner 2014

Die Firma Franz Zimmermann Ges.m.b.H. erklärt hiermit, daß das folgende Produkt:

Artikelnummer: **60530**

Bezeichnung: **Becher D-II; 530 ccm; choc, PS**

den gesetzlichen Vorschriften der Bedarfsgegenständeverordnung (bzw. Entsprechungen in den europäischen Kunststoff Richtlinien), der EU-Rahmenverordnung Nr. 1935/2004, der EU Verordnung 10/2011, der Verordnung (EG) 2023/2006 sowie der EU-Richtlinie 94/62/EG in Ihren aktuellen Fassungen entspricht.

Die Gesamtmigration sowie die spezifischen Migrationen liegen bei spezifikationsgemäßer Anwendung unter den gesetzlichen Grenzwert. Die Prüfung erfolgt nach den Richtlinien 82/711/EWG und 85/572/EWG durch ein zertifiziertes Labor.

Prüfbedingungen für Migrationsprüfungen aufgrund der Anwendung:

Simulanz	Prüfbedingungen (Zeit/Temperatur)
3 % Essigsäure	10 Tage / 40° C
50 % Ethanol	10 Tage / 40° C
Olivenöl	10 Tage / 40° C

Das Verhältnis der mit dem Lebensmittel in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Lebensmittelbedarfsgegenstandes aus Kunststoff festgestellt wurde betrug 10 dm² zu 1 kg Lebensmittel.

Die spezifischen Migrationslimits (SML) und maximalen Restgehalte (QM) bzw. (QMA) werden gemäß der Richtlinie 2002/72/EG werden unter der Prüfbedingungen eingehalten.

Es werden keine Stoffe, für welche die Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Änderungen, Beschränkungen oder Spezifikationen vorsieht, verwendet oder können aufgrund von theoretischen Berechnungen die spezifischen Migrationsgrenzwerte der genannten Richtlinie nicht überschreiten.

Es werden weder Dual Use Additive noch Phthalate verwendet.

Die Vorgaben der Richtlinie 94/62/EG (einschließlich der Änderungsrichtlinien (2004/12/EG und 2005/20/EG) bzgl. der Schwermetallgehalte werden eingehalten.

Es wird keine funktionelle Barriere verwendet.

Franz Zimmermann Ges.m.b.H.
Deutschstraße 8
1230 Wien

Konformitätserklärung
für Materialien aus Kunststoff
die mit Lebensmittel in Kontakt
kommen

Datum:
27. Jänner 2014

Die Rückverfolgbarkeit nach Verordnung (EG) 1935/2004 des Produktes ist durch die Artikelnummer und Chargennummer auf dem Karton gewährleistet.

Die Vorgaben der Richtlinie 94/62/EG (einschließlich der Änderungsrichtlinien (2004/12/EG und 2005/20/EG) bezüglich Schwermetallgehalt werden eingehalten.

Somit ist das Produkt für den Kontakt mit wässrigen, sauren, alkoholischen und fetthaltigen Lebensmitteln geeignet. Von der über die Vorgaben der Richtlinien hinausgehenden Eignung der Produkte für das vorgesehene Füllgut hat sich der Verwender selbst zu überzeugen.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass bei Bedruckung kein Kontakt zwischen Druckfarbe und Lebensmittel entstehen darf.

Franz Zimmermann Ges.m.b.H.



Mag. Michael Zimmermann